

22.10.2025

Drucksache 174/25

Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	17.11.2025	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	18.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe			
Produkt			
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Kreises Unna beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna. Die bisherige Satzung vom 10. November 2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Sachbericht

Mit Beginn der neuen Wahlperiode 2025–2030 ist eine Überprüfung und Anpassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna erforderlich. Hintergrund ist zum einen die Neukonstituierung des Kreistages mit der damit verbundenen Neu- und Wiederbesetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 SGB VIII und § 5 AG-KJHG NRW, zum anderen der Wunsch, die Satzung redaktionell, organisatorisch und sprachlich an aktuelle Standards anzupassen.

Die letzte Fassung der Satzung datiert vom 10. November 2020 (DS 176/20 und DS 191/20). Sie diente bislang als Grundlage der Arbeit des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2020–2025.

Die nun vorgelegte Fassung berücksichtigt die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung, die Anforderungen einer modernen Verwaltungssprache sowie die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im kommunalen und jugendhilferechtlichen Umfeld.

1. Anlass und Ziel der Neufassung

Ziel der Überarbeitung ist es, die bisherige Satzung an die organisatorischen Strukturen der Kreisverwaltung sowie an die Weiterentwicklung des Fachbereiches 51 – Familie und Jugend – anzupassen und zugleich die Beteiligungsrechte in der Jugendhilfe zeitgemäß auszugestalten. Die Satzung soll weiterhin die gesetzlichen Anforderungen des § 71 SGB VIII erfüllen und gleichzeitig eine übersichtliche, rechtssichere und gendersensible Grundlage für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung bieten.

2. Wesentliche Änderungen im Überblick

Eingangsformel und Rechtsgrundlagen

Das Beschlussdatum und die Zitierweise wurden aktualisiert. Die Satzung stützt sich unverändert auf die §§ 69 ff. SGB VIII, § 3 Abs. 2 AG-KJHG NRW und § 5 KrO NRW.

§ 1 – Aufbau

Ergänzt wurde die ausdrückliche Bezeichnung der Verwaltungsorganisation als „*Fachbereich Familie und Jugend*“.

§ 2 – Zuständigkeit

Redaktionelle Anpassung des Begriffs „Jugendamt“ an die in § 1 eingeführte Bezeichnung „Fachbereich Familie und Jugend“.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Es wurden durchgängig genderneutrale Bezeichnungen eingeführt. Der Kreis der beratenden Mitglieder in § 4 Abs. 3 wurde um folgende Funktionen ergänzt:

- eine vertretende Person selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,
- eine vertretende Person der Behindertenbeiräte der drei Jugendamtskommunen.

Damit wird der Beteiligungsgedanke der Jugendhilfe unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt und Inklusion gestärkt und hinsichtlich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse dem § 71 Abs. 2 SGB VIII gefolgt.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Es wurden durchgängig genderneutrale Bezeichnungen eingeführt.

§ 7 – Verfahren

Im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII wurde die Regelung zum Ausschluss

der Öffentlichkeit stärker am Wortlaut der gesetzlichen Regelung orientiert.

3. Verfahren und Inkrafttreten

Die neue Satzung soll im Kreistag am 18.11.2025 beschlossen und anschließend öffentlich bekanntgemacht werden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Entwurf der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna (Fassung 2025)